

Gebührensatzung der Hochschule der Medien für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten (Gebührensatzung für Kontaktstudien)

Aufgrund von §§ 1, 2 Abs. 2, 14 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 01. April 2014 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule der Medien in seiner Sitzung vom 01. Juli 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Hochschule der Medien erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiums Gebühren. Die Gebühren sind den Gebührenübersichten zu den Kontaktstudien zu entnehmen. Die Gebühren werden von Amts wegen durch das Rektorat angepasst. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes und des Landesgebührengesetzes.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Die Teilnahmegebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Prüfungsgebühren werden mit der Anmeldung zur Modulprüfung fällig.

§ 3 Gebührenerstattung

- (1) Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots werden bei fristgemäßem Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung die Teilnahmegebühren erstattet.
- (2) Bei einem fristgerechten Rücktritt von einer Modulprüfung (spätestens zwei Wochen vor der Prüfung) werden die Prüfungsgebühren vollständig zurückerstattet. Anschließend können die Gebühren ausschließlich bei Vorliegen einer Rücktrittsgenehmigung des Prüfungsausschusses erstattet werden.
- (3) Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Die Hochschule der Medien kann gemäß § 21 LGebG (Landesgebührengesetz) die Gebühren ganz oder teilweise stunden.
- (2) Die Hochschule der Medien kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 22 LGebG). Eine Unbilligkeit liegt insbesondere nicht vor bei Änderung von Terminen oder Referentinnen oder Referenten für einzelne Veranstaltungen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Hochschule. Der Antrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 01.07.2016



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am: